

# RS Vwgh 2009/11/17 2008/06/0079

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 17.11.2009

## Index

L37156 Anliegerbeitrag Aufschließungsbeitrag Interessentenbeitrag

Steiermark

L82000 Bauordnung

L82006 Bauordnung Steiermark

40/01 Verwaltungsverfahren

## Norm

AVG §8;

BauG Stmk 1995 §13 Abs2;

BauG Stmk 1995 §26 Abs1;

BauRallg;

1. AVG § 8 heute
2. AVG § 8 gültig ab 01.02.1991

## Rechtssatz

Aus dem vidierten Lageplan ergibt sich, dass der Abstand der geplanten jeweils zweigeschossigen Gebäude zu den Grundstücken der Nachbarn mindestens 7 m beträgt, der gemäß § 13 Abs. 2 Stmk. BauG 1995 einzuhaltende Grenzabstand von 4 m ist daher eingehalten. Ein darüber hinausgehendes Recht dahingehend, dass ihr Grundstück nicht beschattet werde, steht den Nachbarn nicht zu. Aus dem vidierten Lageplan ergibt sich, dass der Abstand der geplanten jeweils zweigeschossigen Gebäude zu den Grundstücken der Nachbarn mindestens 7 m beträgt, der gemäß Paragraph 13, Absatz 2, Stmk. BauG 1995 einzuhaltende Grenzabstand von 4 m ist daher eingehalten. Ein darüber hinausgehendes Recht dahingehend, dass ihr Grundstück nicht beschattet werde, steht den Nachbarn nicht zu.

## Schlagworte

Nachbarrecht Nachbar Anrainer Grundnachbar subjektiv-öffentliche Rechte, Abstandsvorschriften BauRallg5/1/1

Baurecht Nachbar

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2009:2008060079.X03

## Im RIS seit

14.12.2009

## Zuletzt aktualisiert am

25.01.2010

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)